

Arbeitskreis Asyl Schwerte e.V.

Vereinsordnung

Verabschiedet auf der Gründungsversammlung am 19.08.2025

Beitragsregelung

- a. Für die Mitgliedschaft **ordentlicher Mitglieder** wird ein Beitrag erhoben, der von den Mitgliedern nach eigenem Ermessen gewählt wird. Die Optionen sind pro Jahr: 0 € / 5 € / 25 € / 50 € / 100 €. Auf schriftliche Mitteilung bis zum 31.10. eines Jahres kann die Beitragshöhe ab Folgejahr geändert werden.
- b. Für die Mitgliedschaft **institutioneller Mitglieder** wird ein Beitrag von 300 € pro Jahr erhoben.
- c. Die Höhe des Beitrags für **fördernde Mitglieder** legen diese in Abstimmung mit dem Vorstand fest. Der Beitrag soll mindestens so hoch sein wie der Höchstbeitrag für ordentliche Mitglieder (bei Einzelpersonen als Fördermitglied) bzw. wie der Beitrag für institutionelle Mitglieder (bei Organisationen als Fördermitglied).
- d. Der Beitrag wird grundsätzlich im Rahmen eines SEPA-Lastschriftmandats geleistet. Die Mitgliedsbeiträge werden zum 15.04. des Geschäftsjahres eingezogen. Mit der Anerkennung der Gemeinnützigkeit kann der Beitrag steuerlich geltend gemacht werden. Bei Eintritt in den Verein in einer zweiten Jahreshälfte wird für das Eintrittsjahr nur der halbe Mitgliedsbeitrag fällig.
- e. Änderungen gelten grundsätzlich ab dem 01.01. des Folgejahres.

Ziffer 2: Inkrafttreten

Die Vereinsordnung tritt in Kraft, wenn sie durch die Mitgliederversammlung verabschiedet worden ist, mit ihrer Verabschiedung tritt eine vorhergehende Vereinsordnung außer Kraft.

In Ergänzung zur Satzung werden sinnvolle Detailregelungen zu Mitgliedschaft, Datenschutz, zu Mitgliederversammlungen, zum Vorstand und zu den Wahlen im Nachgang der Gründungsversammlung hier aufgenommen, diskutiert und in der ersten Mitgliederversammlung zeitnah zur Eintragung in das Vereinsregister verabschiedet.